

**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

Über
Landesverwaltungsamt
Kommunalaufsicht
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)
und
Salzlandkreis
Kommunalaufsicht
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Der Minister

**Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock
gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG LSA)**

Magdeburg, 09. Februar 2014

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
21. November 2012Mein Zeichen: 2711-10611-
Gemeinde Börde-Hake

bearbeitet von: Frau Fritsch

Tel.: (0391) 567-1101

BEWILLIGUNGSBESCHEID

A. Ich bewillige der Gemeinde eine Liquiditätshilfe in Höhe von

910.000,00 EUR

in Worten: neunhundertzehntausend Euro

zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten. Die Liquiditätshilfe ist grundsätzlichen rückzahlbar.

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. März 2015 vollständig zurück-zuzahlen.
2. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
3. Widerrufsvorbehalt:

Den Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 49 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vor.

Editharing 40 • 39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-1195

E-Mail:

poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

1. Begründung

Gemäß § 17 FAG LSA können Kommunen aus Mitteln des Ausgleichsstocks zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt Zuweisungen erhalten. Soweit es die Kassenlage erfordert, kann zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten eine Liquiditätshilfe gezahlt werden.

Mit Schreiben vom 21. November 2012 beantragen Sie für die Gemeinde eine Liquiditätshilfe zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit bis 30. Juni 2013. Der Antrag ging am 23. November 2012 ohne Einhaltung des Dienstweges im Ministerium der Finanzen ein. Aufgrund der am 13. November 2012 bewilligten Liquiditätshilfe wurde der Antrag zurückgestellt und die Gemeinde aufgefordert, zunächst die Erfüllung der Nebenbestimmungen aus den vorherigen Bewilligungen darzulegen.

Zum Nachweis des Liquiditätsbedarfs legte die Gemeinde : Unterlagen vor, aus denen folgende Daten hervorgehen:

Tagesabschluss vom 18. Juni 2013	-1.244.658,49 EUR
Ausgaben Juli bis Dezember 2013	-2.198.855,00 EUR
Kreisumlage Januar bis Dezember 2013	-898.656,00 EUR
Verbandsgemeindeumlage Februar bis Dezember 2013	-1.493.602,00 EUR
Einnahmen Juli bis Dezember 2013	+2.621.949,00 EUR
<u>Kassenkredit</u>	<u>+1.400.000,00 EUR</u>
<u>Liquiditätslücke</u>	<u>-1.813.822,49 EUR</u>

Die Haushaltssatzung 2013 wurde am 25. Juli 2013 mit einem Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt in Höhe von 5.697.300 EUR (darin 4.714.900 EUR aus Vorjahren) beschlossen. Der Vermögenshaushalt konnte ausgeglichen aufgestellt werden. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 1.400.000 EUR festgesetzt. Dies entspricht 45,01 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes. Zwar liegt die Höhe des Kassenkredites in dem von Liquiditätshilfeempfängern geforderten Rahmen, jedoch ist in Anbetracht der ständigen Liquiditätsprobleme der Gemeinde, die Höhe des Kassenkredites zu gering.

Erfüllung der Nebenbestimmungen

Die Bewilligung der letzten Liquiditätshilfe vom 13. November 2012 war u. a. mit der Nebenbestimmung verbunden, bis zum 31. März 2013 ein durch die Kommunalaufsicht bestätigtes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen, welches insbesondere eine deutliche Reduzierung der Ausgaben für die freiwilligen Leistungen und Aufgaben beinhaltet. Darüber hinaus sollten die Realsteuerhebesätze deutlich (auch über den Landesdurchschnitt) angehoben werden.

Das bestätigte Konsolidierungskonzept legte die Gemeinde am 17. September 2013 vor. Demnach wird die Gemeinde im Jahre 2018 erstmals den strukturellen Ausgleich erreichen.

Am 25. Juli 2013 beschloss die Gemeinde die Neufestsetzung der Steuerhebesätze. Allerdings wurden die Hebesätze lediglich auf den derzeitigen Landesdurchschnitt erhöht und nicht wie gefordert über dem Landesdurchschnitt hinaus. Die Ausgaben für freiwillige Leistungen wurden nunmehr von 6,82 % auf 3,53 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes gesenkt. Im Haushaltsjahr 2013 wurden hierfür 109.000 EUR veranschlagt. Im Jahre 2012 waren es noch 166.300 EUR und im Jahre 2011 insgesamt 188.500 EUR (8 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes). Derzeit erstellt die Gemeinde für die Benutzung ihrer Friedhöfe eine einheitliche Friedhofsgebührensatzung. Dieser Bereich soll ab dem Jahre 2014 unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten kostendeckend arbeiten.

Die Haushaltssituation der Gemeinde hat sich nicht verbessert. Seit 2010 hat die 3.300 Einwohner - Gemeinde Liquiditätshilfen i.H.v. 3.036.500 EUR erhalten. Die bis zur Eingemeindung im Jahre 2009 aufgelaufenen Fehlbeträge der ehemals selbständigen Gemeinden wurden mit einer Zuweisung in Höhe von 5.296.926 EUR zu 90 % ausgeglichen.

Die Gemeinde ist seit ihrem Bestehen nicht leistungsfähig. Bei Einnahmen i.H.v. 3.110.100 EUR verbleiben der Gemeinde nach Abzug der Kreis- und Verbandgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2013 noch 582.060 EUR zum wirtschaften. Allein die Personalausgaben für die Gemeindearbeiter betragen rd. 244.600 EUR. Für den Schuldendienst muss die Gemeinde im Jahre 2013 rd. 200.000 EUR aufbringen.

Seit dem Jahre 2011 nimmt sie am STARK II - Programm teil. Zum 30. Dezember 2013 wird nun erstmals ein Kredit mit einem Volumen von 774.520 EUR umgeschuldet. Die Gemeinde erhält daher zeitgleich 30 % der Ablösesumme (hier 232.356 EUR) vom Land. In den folgenden Jahren ist die Umschuldung weiterer Kredite geplant, so dass sich der Schuldendienst der Gemeinde im Laufe der Zeit verringern wird.

Mit den vorliegenden Haushaltsunterlagen weist die Gemeinde zum 31. Dezember 2013 eine Liquiditätslücke von 1.813.822,49 EUR aus. Vorherige Bewilligungsbeträge wurden zum Teil auf Grund der mangelnden Bereitschaft zur Haushaltskonsolidierung um die Hälfte des Liquiditätsbedarfes gekürzt. Dies nahm die Gemeinde jedoch nicht zum Anlass, ihren Haushalt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu konsolidieren, sondern weitere Anträge auf Liquiditätshilfe zu stellen. Eine Unterstützung in Höhe des vollständigen Liquiditätsbedarfes ist nach wie vor nicht zu vertreten. Zwar hat die Gemeinde nun schließlich begonnen, die vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen, allerdings nicht konsequent genug. Daher wird der Liquiditätsbedarf abermals um rd. 50 % gekürzt. Der übrige Liquiditätsbedarf ist durch die Anhebung des Kassenkredites auf mindestens 60 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes und durch Einsparungen zu decken.

Die Bewilligung der Liquiditätshilfe ist mit der Nebenbestimmung verbunden, die Mittel bis spätestens 31. Januar 2015 vollständig zurückzuzahlen. Damit soll sichergestellt werden, dass die begrenzten Mittel des Ausgleichsstockes nicht den Kommunen, die die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllen, vorenthalten werden. Darüber hinaus ist die Bewilligung mit der Nebenbestimmung verbunden, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen. Dabei hat die Gemeinde alle verfügbaren Einnahmequellen voll auszuschöpfen und alle Möglichkeiten zur Ausgabebeschränkung zu nutzen. Dazu gehört insbesondere die Reduzierung der Zuschüsse für freiwillige Leistungen und Aufgaben auf ihre strikte Notwendigkeit und die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze auf 100 Prozentpunkte und des Gewerbesteuerhebesatzes auf 50 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Hebesätze der Gemeindegrößenklasse. Schließlich setzt die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ausgleichsstock voraus, dass die antragstellende Kommune alle eigenen Konsolidierungsmaßnahmen ausgeschöpft hat.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 1 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz. Damit behalte ich mir die Möglichkeit vor, im Nachhinein korrigierend in die Entscheidung eingreifen zu können. Dies ist erforderlich, um die Zwecke des § 17 FAG unter sparsamem Einsatz von Haushaltsmitteln sicherzustellen.

II. Hinweise

1. Verwendung der Liquiditätshilfe

Die Zuweisung dient ausschließlich der Begleichung der vorliegenden, dringendsten Forderungen, soweit diesen unstrittig eine rechtliche Verpflichtung zu Grunde liegt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, dass auf Grund der Kassenlage die Zuweisung tatsächlich nicht notwendig war, werden die Mittel sofort zurückgefordert. Dies gilt ebenso bei bestimmungswidriger Verwendung. In diesen Fällen wird der Betrag gemäß § 44 LHO und den hierzu ergangenen

Seite 5/6

Verwaltungsvorschriften verzinst. Eine Rückzahlung hat insbesondere zu erfolgen, sobald sich die Kassenlage derart verbessert, dass die Liquiditätshilfe nicht mehr notwendig ist, spätestens zum 31. Oktober 2014. Die Rückforderung kann gemäß § 26 FAG auch durch Aufrechnung mit den allgemeinen Zuweisungen erfolgen.

2. Veranschlagung der Liquiditätshilfe

Die gewährte Liquiditätshilfe dient der Verstärkung des Kassenbestandes und ist bis zum Abschluss des Verfahrens (31. Januar 2015) im Verwahrbuch zu führen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg, Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgegebenen Internetseite abrufbar.

Seite 6/6

IV. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel kann noch nicht erfolgen, da dieser Bescheid wegen der Möglichkeit der Klageerhebung noch nicht bestandskräftig ist. Durch Vorlage einer formlosen Erklärung über den unwiderruflichen Verzicht auf Rechtsmittel kann die Auszahlung beschleunigt werden. Um bei Nichterklärung eines Rechtsbehelfsverzichts eine rechtzeitige Auszahlung der Mittel zu gewährleisten, bitte ich um Rücksendung der beiliegenden Empfangsbestätigung, versehen mit Datum und Unterschrift.

In Vertretung
Michael Richter

